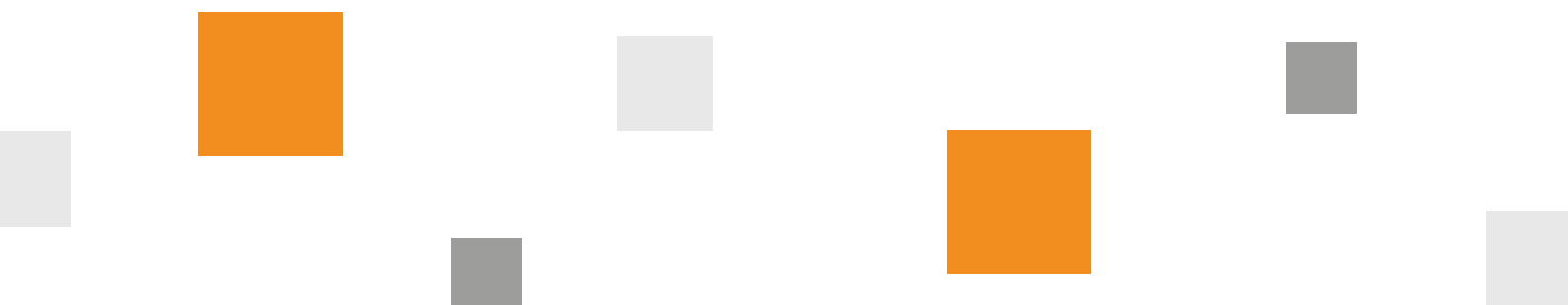




abrechnungen.ch

Mögliche Praxisfälle vor der MwSt- Registrierung



Szenarien für bisher noch nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen:

- Neu gegründete Unternehmen / Start-Ups (Fallbeispiel 1-2)
- im Vorjahr oder zu einem früheren Zeitpunkt gegründete Unternehmen (Fallbeispiel 3-4)

Neu gegründete Unternehmen / Start-Ups



Fallbeispiel 1

Geschätzter Jahresumsatz vor Beginn der Geschäftstätigkeit unterschreitet CHF 100'000 / ist kaum prognostizierbar.

Sie gründen am Jahresanfang ein Unternehmen. Der Jahresumsatz lässt sich in dieser Phase nicht abschätzen. Es besteht also keine Gewissheit, dass der im ersten Geschäftsjahr generierte Umsatz die Grenze von CHF 100'000 überschreitet. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Entscheidung über die MwSt.-Registrierung um maximal drei Monate nach hinten zu verschieben. Nach drei Monaten führen Sie eine Zwischenbeurteilung durch, um den Jahresumsatz hochzurechnen. Davon hängt das weitere Vorgehen ab:

- **Der in drei Monaten erwirtschafteten Umsatz unterschreitet CHF 25'000.**
In diesem Fall dürfen Sie Ihr Geschäft weiter betreiben, ohne sich für die MwSt. anzumelden. Allerdings müssen Sie den prognostizierten Jahresumsatz jeden Monat erneut berechnen, um festzustellen, ob er die Schwelle von CHF 100'000 überschreitet. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich zwecks Abklärung direkt an die ESTV zu wenden.
- **Der in drei Monaten erwirtschafteten Umsatz übersteigt CHF 25'000.**
Jetzt müssen Sie sich zeitnah bei der ESTV für die Mehrwertsteuer anmelden. Es gilt eine Anmeldefrist von 30 Tagen ab der Zwischenbeurteilung.

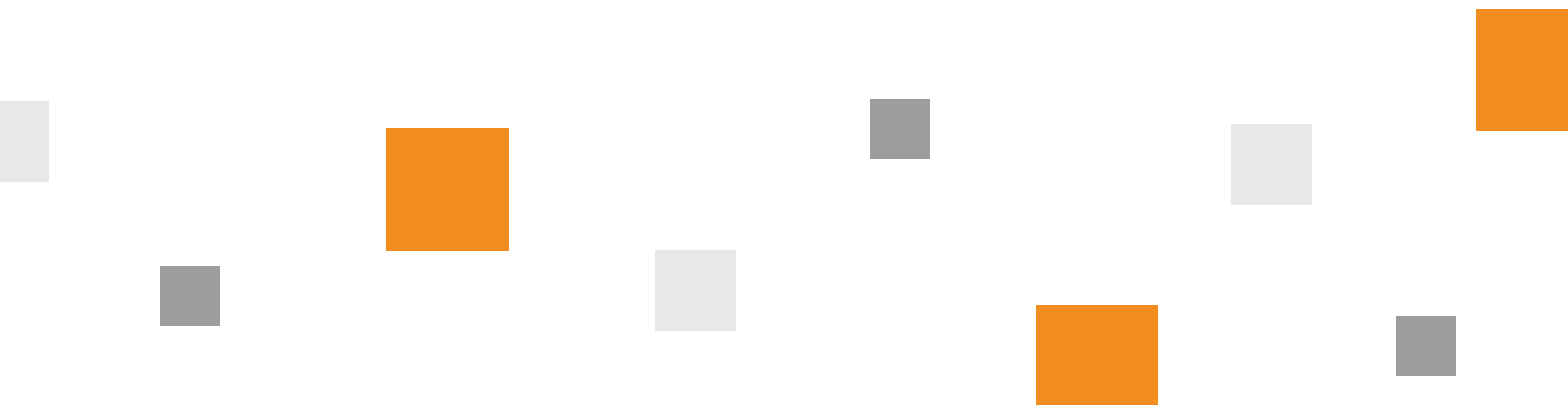
Neu gegründete Unternehmen / Start-Ups



Fallbeispiel 2

Geschätzter Jahresumsatz vor Beginn der Geschäftstätigkeit übersteigt CHF 100'000

Sie gründen am 01. Januar ein neues Unternehmen und können dank vorab gewonnener Aufträge mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen, dass der Jahresumsatz die Schwelle von CHF 100'000 übersteigen wird. Die Prognose muss zum Zeitpunkt der formellen Firmengründung abgeschlossen sein. Sollte eine Überschreitung des Grenzwertes realistisch sein, sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Unternehmen innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung für die MwSt. zu registrieren.



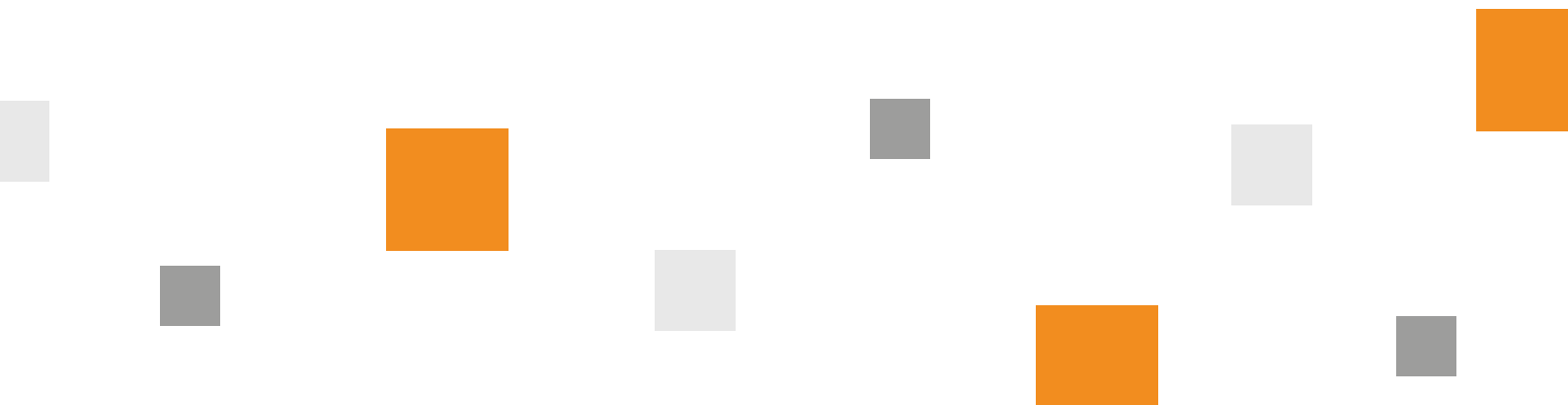
Im Vorjahr oder zu einem früheren Zeitpunkt gegründete Unternehmen



Fallbeispiel 3

Der erzielte Jahresumsatz unterschreitet CHF 100'000

Sie haben bereits im Vorjahr oder zu einem früheren Zeitpunkt Ihr Unternehmen gegründet und sind zurzeit von der Mehrwertsteuer befreit. Am Ende des Jahres stellt sich heraus, dass der erzielte Jahresumsatz einmal mehr unterhalb von CHF 100'000 liegt. Sollte dieser Fall eintreten, dürfen Sie Ihr Unternehmen weiterhin ohne MwSt.-Registrierung betreiben.



Im Vorjahr oder zu einem früheren Zeitpunkt gegründete Unternehmen



Fallbeispiel 4

Der erzielte Jahresumsatz übersteigt CHF 100'000

Sie betreiben Ihr zu einem früheren Zeitpunkt gegründetes Geschäft. Ihr Unternehmen war bislang von der Mehrwertsteuer befreit. Am Ende des aktuellen Geschäftsjahres stellen Sie jedoch fest, dass sich der erwirtschaftete Jahresgewinn auf CHF 110'000 gesteigert hat. Die Umsatzenschwelle von CHF 100'000 wurde somit überschritten. Das führt unvermeidlich zur MwSt.-Pflicht, die ab dem 1. Januar des Folgejahres gilt. Sie haben, wie in den vorherigen Beispielen beschrieben, 30 Tage Zeit für Ihre MwSt.-Registrierung. Man kann sich in diesem Zusammenhang die berechtigte Frage stellen: Was passiert, wenn der Unternehmensumsatz im Folgejahr wieder unter die Grenzwelle von CHF 100'000 sinkt? In diesem Fall bleibt die MwSt.-Pflicht trotzdem bestehen.

**Lesen Sie mehr in unserem Artikel
«Wann wird mein Unternehmen
mehrwertsteuerpflichtig?»**